



Lesehilfe zum Vorsorgeausweis

1) Wer ist versichert?

Hier sind Ihre Vertragsdaten und die Angaben zu Ihrer Person aufgeführt.

2) Welcher Lohn ist versichert?

Der zu meldende massgebende Lohn entspricht dem auf das ganze Jahr berechneten voraussichtlichen AHV-Jahreslohn beim angeschlossenen Unternehmen. Nicht zum gemeldeten Lohn gehören gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, Lohnnebenleistungen und Pauschalen (Art. 4, Abs.1).

Als versicherter Lohn gilt der durch den Arbeitgeber gemeldete Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen aus der AHV/IV.

Der Koordinationsabzug entspricht demjenigen gemäss BVG (87.5% der maximalen AHV-Altersrente). Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Die Differenz zwischen dem versicherten Jahreslohn und dem BVG-Jahreslohn heisst «überobligatorischer Teil» (höhere Leistungen gegenüber den gesetzlichen Mindestvorgaben).

3) Wie finanziert sich Ihre Altersleistung?

Der Sparbeitrag ergibt sich aus der Summe der Einzahlungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber abzüglich der Kosten für die Risikoversicherung (Invalidität, Tod). Er wird jährlich Ihrem Sparkapital (Altersguthaben) gutgeschrieben.

4) Welche Beiträge an die berufliche Vorsorge leisten Sie selbst, welchen Beitrag leistet Ihr Arbeitgeber?

Hier wird aufgeschlüsselt, welchen Beitrag Sie selbst und welchen Beitrag Ihr Arbeitgeber jährlich leisten. Die Verwaltungskosten werden üblicherweise paritätisch durch die Arbeitnehmenden und dem Arbeitgeber bezahlt. Bei der PK des SBV bezahlt der Arbeitgeber die Verwaltungskosten aktuell vollumfänglich, deshalb diese auf dem Vorsorgeausweis nicht ausgewiesen sind.

5) Wie hoch sind Ihre aktuellen Alters- bzw. Freizügigkeitsleistungen?

Hier sehen Sie, wie hoch Ihr Sparkapital per Stichtag des Vorsorgeausweises war und wie hoch Ihre Ersparnisse voraussichtlich bis Ende des aktuellen Jahres sein werden. In diesem Betrag ist der Jahres-Sparbeitrag (Altersgutschrift) sowie die ausgewiesene Verzinsung eingerechnet.

Wenn Sie die Stelle wechseln, wird der hier angegebene Betrag, die sogenannte Freizügigkeitsleistung (entspricht dem Sparkapital per Austrittsdatum) an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen. Falls Sie keinen neuen Arbeitgeber haben, wird der entsprechende Betrag auf ein Freizügigkeitskonto Ihrer Wahl übertragen.

6) Was bekommen Sie voraussichtlich im Alter?

Diesen Betrag erhalten Sie voraussichtlich bei Ihrer ordentlichen Pensionierung. Die Höhe des Betrags basiert auf dem von Ihnen aktuell gewählten Plan sowie auf dem heute versicherten Jahreslohn. Der angegebene Zinssatz ist eine Annahme, wie künftig Ihr Kapital verzinst werden könnte. In der Regel wird das Kapital in Form einer lebenslänglichen Altersrente ausbezahlt. Sie können stattdessen vor Fälligkeit der ersten Rente eine einmalige Kapitalauszahlung oder Teilauszahlung unter Berücksichtigung der reglementarischen Anzeigefrist beantragen.

7) Was erhalten Sie bei einer Frühpensionierung?

Falls Sie vorzeitig in Pension gehen möchten, reduzieren sich Ihr Alterskapital und Ihre Rente wie angegeben. Die Höhe ist abhängig von dem bis zum Zeitpunkt Ihrer Frühpensionierung angesparten Alterskapital und dem jeweiligen Umwandlungssatz. Sie haben die Möglichkeit – sofern das Einkaufspotenzial für die ordentliche Pensionierung vollumfänglich ausgeschöpft ist – Einkäufe zur Milderung der Reduktion aufgrund der geplanten vorzeitigen Pensionierung zu tätigen. Diese Einlagen werden Ihrem persönlichen «Konto 2» gutgeschrieben.



8) Welche Leistungen erhalten Sie bei Erwerbsunfähigkeit?

Sollten Sie aufgrund einer Krankheit voll erwerbsunfähig werden, haben Sie Anspruch auf eine jährliche Rente in der angegebenen Höhe – bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit auf eine entsprechend reduzierte Rente. Ein Anspruch auf Invaliditätsrente besteht, wenn die Invalidität auf eine Krankheit zurückzuführen ist.

9) Was erhalten Ihre Angehörigen im Todesfall?

Im Falle Ihres Ablebens vor der Pensionierung haben Ihre Angehörigen Anspruch auf eine jährliche Rente in der hier angegebenen Höhe. Konkubinatspartner und gleichgeschlechtliche Lebenspartner sind dem Ehepartner gleichgestellt und erhalten ebenfalls eine Partnerrente. Die massgebenden Voraussetzungen hierfür sind im Vorsorgereglement festgehalten. Stirbt eine aktive oder invalide unterstützungspflichtige (gemäss Reglement Art. 23 Abs. 5 lit. a und b) versicherte Person vor der Pensionierung bzw. vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, erhalten die hinterlassenen Personen zusätzlich ein einmaliges Todesfallkapital in der Höhe von 100% des letzten AHV-pflichtigen Lohnes der versicherten Person. Bei mehreren Anspruchsberechtigten wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt.

10) Welche zusätzlichen Spareinlagen wurden im Vorjahr geleistet?

Hier finden Sie eine Zusammenstellung sämtlicher Ihrem Sparkapital im Vorjahr gutgeschriebenen zusätzlichen Spareinlagen. Es handelt sich hierbei um Spareinlagen, welche nebst dem ordentlichen jährlichen Sparbeitrag (Altersgutschrift) Ihrem Altersguthaben gutgeschrieben wurden.

11) Welchen Betrag können Sie zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum nutzen?

Hier ist angegeben, ob Sie eine Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemacht haben. Wenn Sie Wohneigentum erwerben, können Sie grundsätzlich das zum Zeitpunkt des Vorbezugs vorhandene Alterskapital oder einen Teil davon zur Finanzierung vorbeziehen oder verpfänden. Die Geschäftsstelle der PK SBV (Tel. 056 462 53 11) stellt Ihnen die notwendigen Unterlagen und Informationen gerne zu und steht Ihnen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

12) Haben Sie noch Einkaufspotenzial?

Sie können Ihr Sparkapital bzw. Ihre Altersrente verbessern, indem Sie freiwillig in die 2. Säule (Pensionskasse) Einlagen tätigen. Die hier angegebenen provisorischen Beträge entsprechen Ihren Beitragslücken und damit Ihrer maximal möglichen Einkaufssumme. Die steuerliche Abzugsberechtigung richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht.

Wo erhalte ich weitergehende Informationen zum Thema «Altersvorsorge»?

Gerne steht Ihnen die Geschäftsstelle der PK SBV (Tel. 056 462 53 11) für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Zusätzlich können Sie sich auf den nachfolgenden Links zum Thema informieren:

ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband
www.asip.ch

Auffangeinrichtung BVG
www.chaeis.net

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
www.bsv.admin.ch/bsv/de/home.html

BVG (Bundesgesetz)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820152/index.html>

BVG Auskünfte
www.bvgauskuenfte.ch

BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)
www.bvsa.ch

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
www.oak-bv.admin.ch

Pensionskassen: Mit uns - für uns
<http://mit-uns-fuer-uns.ch>

PK-Netz 2. Säule
<http://pk-netz.ch/>

Schweizer Personalvorsorge
www.schweizerpersonalvorsorge.ch

Sicherheitsfonds BVG
http://www.sfbvg.ch/xml_1/internet/de/application/f33.cfm

Verbindungsstelle
http://www.verbindungsstelle.ch/xml_3/internet/de/application/f1.cfm

Vorsorgeforum
www.vorsorgeforum.ch

Zentralstelle 2. Säule
http://www.sfbvg.ch/xml_2/internet/de/application/f32.cfm